

STATUTEN

Förderverein Das Kehl Baden

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Das Kehl Baden besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- Das Kehl sowie die Verbundenheit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des Kehls in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen
- Die Integration des Kehls im Quartier und in der Stadt zu fördern
- Das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Kehl durch die Mitfinanzierung und Mitgestaltung von Anlässen zu bereichern

Darüber hinaus kann der Verein unterstützend und fördernd in Projekten im Bereich Wohnen im Alter in der Region Baden mitwirken.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Organisation werden, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist auf das Ende des Vereinsjahres zulässig. Wird der Mitgliederbeitrag über zwei Jahre nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ebenso ist er berechtigt, Mitglieder auszuschliessen, die gegen die Interessen des Vereins handeln. Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Bezahlung des Beitrags befreit werden.
- c) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

III. Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand oder anderer Institutionen

IV. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6

Der Vorstand beruft die Mitglieder alljährlich in der Regel im ersten Quartal zur ordentlichen Vereinsversammlung ein. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangt. Das Recht,

eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, steht auch dem Vorstand zu. Die Einberufung geschieht auf schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Mit der Einladung müssen die Traktanden bekannt gegeben werden. Hat das Mitglied dem Vorstand seine elektronische Adresse mitgeteilt, kann die Einladung auch elektronisch an diese Adresse erfolgen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 7

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung bzw. Wahlen verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident, bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen ein Zweidrittelsmehr aller anwesenden Stimmen.

Art. 8

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten, bzw. die Präsidentin sowie die Revisionsstelle.

Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, bzw. der Präsidentin, beschliesst über das Jahresbudget, die Jahresrechnung, die Anträge des Vorstands und der Mitglieder und besorgt die übrigen, ihr vom Gesetz oder von den Statuten übertragenen Aufgaben.

B. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung der AZK Betriebe AG nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Art. 10

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, bzw. der Präsidentin selber. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und trifft alle Massnahmen, die nötig sind, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Er bereitet die Vereinsversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und schlägt vor, wie das Vereinsvermögen zu verwenden sei.

Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

C. Die Revisionsstelle

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und darüber der Vereinsversammlung Bericht erstattet. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die AZK Betriebe-AG oder deren Rechtsnachfolger. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 21. Mai 2013 beschlossen und auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Mai 2012.